Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PERFOURIER

Offizeilles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

Die Anlage der Gelder der Truppen- und Hilfskassen von Stäben und Einheiten der Schweiz. Armee

von Fourier W. Nyffenegger, Bankbeamter, Luzern

In meiner Eigenschaft als Rechnungsführer einer Einheit habe ich den Nachtrag vom März 1953 zum Verwaltungsreglement (VR) und Anhang zum Verwaltungsreglement (Anhang VR) vom Kommandanten zugestellt erhalten. Beim Studium dieser Aenderungen und Ergänzungen bin ich auf eine neue Bestimmung gestossen, die mich nicht nur als Fourier etwas angeht, sondern auch meinen Beruf berührt. Es handelt sich um die Anlage der Guthaben der militärischen Kassen. Der Text lautet:

Die Gelder der Truppen- und Hilfskassen sind bei einer dem Verband Schweiz. Kantonalbanken angehörenden Bank oder bis zum Betrag von Fr. 5000.— bei einem Bankinstitut, das gemäss Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen öffentlich Rechnung ablegt, zinstragend anzulegen. Bei den letztgenannten Bankinstituten dürfen aber Einlagen nur auf Sparhefte, nicht aber auf Depositen- oder Einlagehefte gemacht werden.

Diese neue Bestimmung ersetzt Ziff. 51, Abs. 3, des VR, die bisher lautete: Die Gelder der Truppenkassen und Hilfskassen sind mündelsicher und zinstragend anzulegen. Gelder auf Sparheften dürfen im gleichen Institut Fr. 5000.—nicht übersteigen.

Ich gestatte mir, diese neue Bestimmung ein bisschen zu zerlegen; es erhellt daraus:

- 1. Anlagen bei Kantonalbanken: Unbedingt gut und sicher für jeden Betrag.
- 2. Anlagen bei andern Bankinstituten, sofern sie öffentlich Rechnung ablegen: Gut für Sparheftguthaben bis Fr. 5000.—.
- 3. Anlagen auf Depositenheften: Unsicher und gefährdet, also verboten.

Diese drei Punkte sollen zeigen, dass der Vater der neuen Fassung der Ziff. 51/3 VR, die jetzt wieder ungefähr gleich lautet wie seinerzeit in der alten IVA, damit nicht gerade eine glückliche Hand hatte. Ich habe schon im Jahre 1949 anlässlich des Einführungskurses für das neue VR diese Vorschriften über die Anlage der Gelder der militärischen Kassen angezweifelt, weil sie unklar, unlogisch und zum Teil sogar irreführend sind. Erstens einmal wollen wir festhalten, dass nicht alle